

Hauptsatzung der Stadt Beeskow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Beeskow".
- (2) Die Stadt Beeskow ist eine kreisangehörige, amtsfreie Gemeinde im Landkreis Oder-Spree.
- (3) Das Gebiet der Stadt Beeskow ist 77 Quadratkilometer groß.
- (4) Die Stadt Beeskow setzt sich zusammen aus der Stadt Beeskow und den Ortsteilen Bornow auf dem Gebiet der Gemarkung Bornow, Kohlsdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Kohlsdorf, Krügersdorf auf dem Gebiet der Gemarkung Krügersdorf, Neuendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Beeskow, Oegeln auf dem Gebiet der Gemarkung Oegeln, Radinkendorf auf dem Gebiet der Gemarkung Radinkendorf und Schneeberg auf dem Gebiet der Gemarkung Schneeberg.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Die Stadt Beeskow hat folgendes Stadtwappen:
In Rot ein spitzbedachtes, mit vier Fialen verziertes und zwei übereinander gestellten Öffnungen versehenes gotisches Portal, belegt mit zwei schräggegenüber gestellten Schilden.
Vorn in Rot drei übereinander liegende silberne Sensenklingen mit der Scheide nach oben gekehrt; hinten in Gold eine rote, nach rechts gebogene, fünffendige Hirschstange (Anlage 1).
- (2) Die Stadt Beeskow führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beige-fügten Siegel (Anlage 2) gleicht. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (3) Flagge:
Die Stadt Beeskow führt eine Dreistreifenflagge in den Farben / Rot - Gelb - Rot im Verhältnis 1:2:1 mit rotem Wappenschild in der Mitte. Eine Abbildung der Flagge ist der Hauptsatzung als Anlage 3 beige-fügt.

§ 3 Einwohnerbeteiligung, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf) Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgK- Verf) beteiligt die Stadt Beeskow ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen
 - d) Bereitstellung eines gesonderten Einwohnerbudgets im Haushalt

- (2) Kinder und Jugendliche, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden in folgenden Formen an der Willensbildung beteiligt:
 - a) das aufsuchende direkte Gespräch,
 - b) durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops,
 - c) projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops.

- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen zuständigen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann Regelungen zur Ausgestaltung der Form der Einwohnerbeteiligung beschließen.

Alternative:

§ 3a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Stadt Beeskow benennt gem. § 18a BbgKVerf eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Beeskow eigenständige Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Sie werden dabei durch den Bürgermeister und die Kinder- und Jugendbeauftragte/den Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Beeskow in einer angemessenen zielgruppen- und altersgerechten Form unterstützt und gefördert.

- (3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder- und Jugendliche in folgenden Formen beteiligt:
1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. in Kinder- und Jugendforen,
 3. in Kinder- und Jugendgremien,
 4. über von Kindern und Jugendlichen genutzte Medien,
 5. in Diskussionsrunden,
 6. in Workshops,
 7. über Befragungen und in einer Kinder- und Jugendfragestunde.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit dem Kinder- und Jugendbeauftragten unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister hat die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und deren Mitwirkung bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu fördern. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen, **Einwohner**aussprachen und -foren für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit angewandt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Gemeindeangelegenheiten bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten 12 Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens **2,5** vom Hundert der Einwohner der Stadt Beeskow unterschrieben sein.
- (4) Bei Planungen und Vorhaben, die von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftliche, soziale, umweltverträgliche und kulturelle Entwicklung der Gemeinde sind und unmittelbar die Interessen und

Belange der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner rechtzeitig über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich in geeigneter Weise zu den vorgesehenen Maßnahmen zu äußern.

- (5) Gemäß § 36 BbgKV hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er während der Öffnungszeiten im Gebäude der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30 in 15848 Beeskow (Büro der Stadtverordnetenversammlung) bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung wahrnehmen.

§ 5 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, Einwohnerbefragung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Einwohnerfragestunde" sind alle Personen, die in der Stadt Beeskow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurzemündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Ausschussmitglieder oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll generell Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung sein und jeweils **30 Minuten** nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Der Wortlaut und die Antwort sind sinngemäß zu protokollieren.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, einzelner Ortsteile oder Teilgebiete der Stadt beschließen.
- (4) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beeskow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.
- (6) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 19 Abs. bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgi-

schen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.

§ 6 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Die Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheidend durch die Stadt Beeskow richtet sich nach den Vorschriften §§ 14 und 15 der BbgKVerf.
- (2) Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Beeskow hat gem. § 18 BbgKVerf eine Gleichstellungsbeauftragte zu benennen.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt.
- (4) Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (6) Sobald in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7a Integrationsbeauftragte/r

- (1) *Die Stadt benennt einen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen. Seine Aufgabe ist es die Belange der behinderten Menschen in der Stadt Beeskow in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und der von ihm vertretenen Personengruppe zur Beratung zur Verfügung zu stehen.*
 - (2) *Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen in der Stadt Beeskow, der in dem für die vertretenen Personengruppen jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten ist.*
 - (3) *Der die Beauftragte kann sich bei besonderen Belangen an den für diese jeweils zuständigen Fachausschüsse wenden.*
-

§ 8 Bezeichnung der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder

- (1) Die gewählte Vertretung führt die Bezeichnung "Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow".
- (2) Das einzelne Mitglied der Stadtverordnetenversammlung führt die Bezeichnung "Stadtverordnete" bzw. "Stadtverordneter".

§ 9 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs.3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf, sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

- (3) Jede Änderung der nach Absatz 1 und 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag entsprechend gesonderter Satzung der Stadt Beeskow.

§ 11 Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und seiner Vertreter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes aus ihrer Mitte, den Vorsitzenden sowie seinen ersten bis dritten Stellvertreter.

§ 12 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet insbesondere über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 BbgKVerf.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens neun Kalendertage vor der Sitzung nach § 19 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Den Redaktionen der im Stadtgebiet erscheinenden Tageszeitungen ist eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen zuzuleiten.
- (2) Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Grundstücksgeschäfte und Vergaben gemäß § 16
 - b) Personal- und Disziplinarangelegenheiten;

- c) privatrechtliche Vertragsangelegenheiten; Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen;
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Weiterhin ist ihnen die Mitnahme von Plakaten, Transparenten usw. in den Sitzungssaal nicht gestattet.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Kommunalverfassung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Hat eine Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten, so ist sie berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 15 Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (3) Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters gehören. Der Haupt- und Finanzausschuss fungiert zugleich als Vergabeausschuss und entscheidet dabei ohne Wertbegrenzung.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Angelegenheiten bis zu einer Höhe von **250.000 Euro**, soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen und nicht ausschließlich dem Bürgermeister oder der Stadtverordnetenversammlung obliegen. Handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Hauptausschuss über die Angelegenheit, wenn sie ihm über den Bürgermeister zu Beschlussverhandlung vorgelegt wird.

§ 16 Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ihm übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

- a) Entscheidungen und Widersprüche bei Verwaltungsakten,
- b) Entscheidungen über Angelegenheiten - einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 50.000 € soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen,

Alternative

- c) *Verkauf unbebauter kommunaler Grundstücke der Stadt Beeskow in zum Verkehrswert soweit der Wert nicht 100.000 € übersteigt.*
- d) Entscheidungen über Anträge auf Stundungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 50.000,00 Euro und längstens 24 Monate nach Fälligkeit,
- e) Entscheidungen über die unbefristete Niederschlagung von Gebühren und Beträgen bis zu 10.000,00 Euro sowie die befristete Niederschlagung von Beträgen bis zu 50.000,00 Euro.
- f) Entscheidungen über Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro,
- g) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- h) Bestimmung von Mitarbeitern, die an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse teilnehmen.

Alternative

§ 16 Aufgaben des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften ihm übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten:

- a) *Entscheidungen und Widersprüche bei Verwaltungsakten,*
- b) *Entscheidungen über Angelegenheiten - einschließlich Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 10.000,00 € soweit sie sich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Grenzen bewegen,*
- c) *Entscheidungen über Anträge auf Stundungen bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 10.000,00 € und längstens 24 Monate nach Fälligkeit,*
- d) *Entscheidungen über die unbefristete Niederschlagung von Gebühren und Beträgen bis zu 5.000,00 Euro sowie die befristete Niederschlagung von Beträgen bis zu 10.000,00 €.*
- e) *Entscheidungen über Erlass von Forderungen bis zu 5.000,00 €,*
- f) *Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten.*
- g) *Bestimmung von Mitarbeitern, die an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschüsse teilnehmen.*

- h) Die Aufgabe der Vergaben mit Wertbegrenzung bis 100.000,00 Euro. Es gelten die Grundsätze der Vergabeordnung und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Der Hauptverwaltungsbeamte setzt die Mitglieder des Hauptausschusses über die erfolgten Vergabeentscheidungen in Kenntnis (per E-Mail oder über das Gremienportal). Vergaben über 100.000,00 Euro sind der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die damit verbundenen Unterlagen sind auf Verlangen einer Fraktion oder eines einzelnen Stadtverordneten zur Einsicht vorzulegen.*

§ 17 Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
 - a) der Mitarbeiter;
 - b) der Beamten. Bei der erstmaligen Ernennung und Entlassung der Beamten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte unterzeichnet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder einer seiner Vertreter und der Bürgermeister.

§ 18 Ortsteile

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung genannten Ortsteile wird mit Beginn der nächsten landesweiten Kommunalwahlperiode jeweils ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern, unmittelbar gewählt. Die Wahlperiode der amtierenden Ortsbeiräte und Ortsvorsteher endet mit dem Tag des Ablaufs der jetzigen Kommunalwahlperiode, also mit dem Zusammentritt des neugewählten Ortsbeirates, spätestens jedoch am 30. Tag nach der Wahl. Der Ortsbeirat wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Personen, die in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.
- (2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und dessen Stellvertreter. Hierzu tritt der Ortsbeirat spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Diese Sitzung wird durch den bisherigen Ortsvorsteher einberufen.
- (3) Die Ortsbeiräte treten zu einer Sitzung zusammen, sofern es die Geschäftslage erfordert. § 34 BbgKVerf bleibt hiervon unberührt. Der jeweilige Ortsvorsteher leitet die Sitzungen seines Ortsbeirates. Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Orts-

beiräte werden gemäß § 20 Abs. 7 öffentlich bekannt gemacht. In Angelegenheiten des § 13 Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als auch der Bürgermeister können an den Sitzungen des Ortsbeirates mit aktivem Teilnahmerecht teilnehmen.

- (4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Finanzausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 - a) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil, Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen, Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - b) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - c) Änderung der Grenzen des Ortsteils,
 - d) Erstellung des Haushaltsplans.
- (5) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich und rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (6) Der jeweilige Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt Beeskow. Er ist berechtigt, an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, sofern Angelegenheiten des Ortsteils beraten werden. Zu Angelegenheiten des Ortsteils ist ihm das Rederecht einzuräumen. Vorschläge können unterbreitet werden. Bei Angelegenheiten des Ortsteils kann er die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung gem. § 29 BbgKVerf wahrnehmen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung stellt dem jeweiligen Ortsbeirat zur Förderung von Vereinen und Verbänden und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen jährlich finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung.
- (8) Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Ortsbeiräte und Ortsvorstehers sind in der Entschädigungssatzung der Stadt Beeskow geregelt.

§ 19 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Beeskow richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Seniorinnen und Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Beeskow“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens 10 und höchstens 15 Mitglieder an. Mitglieder des Seniorenbeirates können Einwohner der Stadt Beeskow sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat wird nach § 41 BbgKVerf von der Stadtverordnetenversammlung für die

Dauer von vier Jahren (Seniorenbeiratswahlperiode) bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Seniorenbeiratswahlperiode bestellt werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Beeskow.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Seniorinnen und Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. **Der Seniorenbeirat entsendet einen Vertreter als beratendes Mitglied in die Fachausschüsse.** Der Bürgermeister der Stadt Beeskow kann an den Sitzungen des Beirates aktiv teilnehmen.
- (4) **Vertreter des Seniorenbeirates erhalten Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung zu den Tagesordnungspunkten, die die Senioren betreffen.**
- (5) Der Beirat wählt jeweils aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der jeweilige Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt Beeskow.
- (6) Das Verfahren im Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keinessondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Beeskow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Beeskow". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in der Stadtverwaltung, Berliner Straße 30 in 15848 Beeskow zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet.
- (5) Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage,

soweit gesetzlich keine andere Frist vorgeschrieben ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zumachen.

- (6) Zeit, Ort und die Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden im „Amtsblatt für die Stadt Beeskow“ spätestens 9 Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Bei verkürzten Ladungsfristen hat die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich zu erfolgen.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (8) Abweichend von Absatz 2 und Absatz 5 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte durch Aushang spätestens 9 Kalendertage vor der Sitzung in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht:

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 22.04.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.11.2011 außer Kraft.**

Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll die Wirksamkeit die übrigen Regelungen nicht berühren.

Beeskow, den

Steffen
Bürgermeister

